

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigern;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 treten einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Peitz, den 18.06.2010


Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin